

██████████
Ombudsmann der privaten Banken

Eingegangen

22. JAN. 2008

BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

In dem Schlichtungsverfahren

██████████
vertreten durch Rechtsanwalt Bepi Uletilovic' -
gegen

██████████
Az: K 581/07
ergeht folgender

Mandant hat Abschrift

Schlichtungsspruch:

Die Bank hat an ██████████ 2.032,72 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr ab 11.5.2007 sowie 272,87 € zu zahlen.

Entgegen der von der Bank vertretenen Auffassung wurde die mit Beschluss des Amtsgerichts vom 13.2.2007 angeordnete Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 15.12.2006 mit dem Beschluss vom 28.2.2007 nicht gegenstandslos. Mit diesem Beschluss wurde das gepfändete Konto des Beschwerdeführers gemäß § 55 SGB I in Verbindung mit § 850c ZPO in Höhe von 1.028,11 € zugunsten von Herrn ██████████ freigegeben, weil es sich um die restliche Erwerbsunfähigkeitsrente für Februar 2007 handelte, welche unter Berücksichtigung von einer Unterhaltsverpflichtung gemäß der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO unpfändbar sei. Mit dem Beschluss vom 28.2.2007 wurde dem mit Anwaltschriftsatz vom 12.2.2007 beim Amtsgericht gestellten Antrag des Beschwerdeführers, den Pfändungsbeschluss dahin zu ändern, dass die erfolgte Pfändung des Guthabens auf dem Konto des Beschwerdeführers in Höhe von 1.029,83 € und die Pfändung künftiger Geldeingänge in einer Höhe von monatlich 1.029,83 € aufgehoben werde, ersichtlich nur teilweise – für den Monat Februar 2007 – Rechnung getragen. Das weitergehende Begehren des Beschwerdeführers war nicht erledigt; vielmehr bedurfte es dazu eines weiteren Beschlusses. Der Hinweis am Ende des Beschlusses vom 28.2.2007 - „Das restliche Guthaben unterliegt dem Pfändungsschutz nicht“ – enthält lediglich eine (bis zum Eingang der nächsten Rentenzahlung zutreffende) Wiedergabe der Rechtslage. Daraus lässt sich keinesfalls eine Aufhebung der Einstellungsanordnung vom 13.2.2007 folgern. Denn in diesem Beschluss heißt es ausdrücklich, die Drittschuldnerin (Bank) habe bis zur Zustellung der endgültigen Entscheidung die gepfändeten Beträge zurückzuhalten und dürfe sie weder an die Gläubigerin noch an den Schuldner (Beschwerdeführer) auszahlen; die Beträge, die nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem Schuldner zu belassen gewesen seien, seien diesem weiterhin auszuführen. Dass die „endgültige Entscheidung“ nicht in dem Beschluss vom 28.2.2007 liegen konnte, war für die Bank ohne weiteres erkennbar. Die „endgültige Entscheidung“ des Amtsgerichts über den Antrag vom 12.2.2007 erging erst mit Beschluss vom 27.4.2007, in dem jedoch ausdrücklich angeordnet wurde, er werde „erst mit dem Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.“ Diese wurde erst mit dem Beschluss des Landgerichts vom 29.8.2007 herbeigeführt. Mit diesem Beschluss wurde – in teilweiser Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 27.4.2007 – die Pfändung insoweit aufgehoben, als die auf dem Konto eingehenden Rentenzahlungen auch für die Monate ab März 2007 (jeweils) bis zu einem Betrag von 1.359,99 € von der Pfändung betroffen seien. Ferner wird zutref-

find ausgeführt, dass (erst) mit der Zustellung des landgerichtlichen Beschlusses an die Drittschuldnerin (Bank) die Wirkung der Einstellungsentscheidung vom 13.2.2007 entfalle.

Demzufolge war die am 16.4.2007 von der Bank vorgenommene Auskehrung der Rentenzahlungen für März und April 2007 in Höhe von 2.032,72 € an die Pfändungsgläubigerin gemäß §§ 135, 136 BGB gegenüber dem Beschwerdeführer nicht wirksam. Die Bank hat den Betrag deshalb an Herrn [REDACTED] zu zahlen. Sie befindet sich spätestens seit dem 11.5.2007 gemäß § 286 Abs. 1, 2 Nr. 3 BGB in Verzug (vgl. Anwaltsschreiben des Beschwerdeführers vom 7.5.2007 und Schreiben der Bank vom 9.5.2007), so dass dem Beschwerdeführer die geltend gemachten Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB zustehen. Da der von Herrn [REDACTED] beauftragte Rechtsanwalt für ihn auch nach Verzugseintritt im Hinblick auf die begehrte Zahlung tätig war (vgl. Anwaltsschreiben vom 10.5. und 12.9.2007), hat Herr [REDACTED] nach § 280 Abs. 2, 286 BGB Anspruch auf Ersatz der insoweit angefallenen Anwaltskosten in Höhe von unstreitig 272,87 €.

21. Januar 2008

